AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

34. Jahrgang **Wittmund, den 31. Mai 2013** **Nr. 5**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2013 35

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2013 36

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Kurbeitragssatzung) 36

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog 36

Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2013 36

8. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindergärten 37

Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund 73. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bebauungsplan 6.1/B 99 „Zwischen Carolinensieler Straße, Eisenbahntrasse und Umgehungsstraße“ hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 38

Bebauungsplan Nr. 4 „Nenndorfer Straße“ der Gemeinde Eversmeer; 1. Änderung 40

Öffentliche Bekanntmachungen des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung in der Flurbereinigung Neuharlingersiel, Feststellung der Wertermittlungsergebnisse 40

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2013 41

Hinweisbekanntmachung des „Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ 41

Öffentliche Bekanntmachung des Ev.-luth. Kirchenamtes in Aurich für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Horsten 41

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in der Sitzung am 14. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im E**rgebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	97.396.000,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	97.396.000,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	5.900,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.900,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	94.373.700,00 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	90.967.300,00 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.906.300,00 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.243.600,00 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.977.500,00 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.046.600,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	98.257.500,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	98.257.500,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.977.500,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **434.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf **54,0 v. H.** der Steuerkraftmesszahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und auf **54,0 v. H.** der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinden festgesetzt.

Wittmund, den 14. März 2013

Landkreis Wittmund
Der Landrat
gez. Köring

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Hannover, am 26. 4. 2013 unter dem Aktenzeichen 32.19-10302-462 (2013) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 3. 6. bis zum 11. 6. 2013 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, 26409 Wittmund, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittmund, den 15. 5. 2013

Landkreis Wittmund
Der Landrat
gez. Köring

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 12. 4. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. Im **Ergebnishaushalt**
   mit dem Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	990.100 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	990.100 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	800 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	800 EUR

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	920.000 EUR
2.2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	855.100 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	264.500 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	264.000 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.184.000 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.119.600 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 264.000 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	380 v. H.

Werdum, 23. 5. 2012

Gemeinde Werdum
(L. S.) Hass
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach dem § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 29. 4. 2013 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wer erteilt. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 3. 6. 2013 bis 11. 6. 2013 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog vom 8. Dezember 2005 in der Fassung der 3. Änderung vom 18. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird um den Absatz 5 ergänzt. Dieser erhält folgende Fassung:

5) Hält sich der Beitragspflichtige nur innerhalb eines Tages im Erhebungsgebiet auf, so gelten die nachstehenden Beitragssätze pauschal für den Aufenthaltstag, unabhängig von der Aufenthaltsdauer an diesem Tag.

Erwachsene	2,50 EUR
Kinder	1,50 EUR

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Langeoog, den 24. Mai 2013

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 23. 5. 2013 folgende Änderung beschlossen.

I. § 8 Absatz 3 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:

Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe und sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten des Rathauses veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzverkündung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend. Die Aushangfrist beträgt regelmäßig 7 Tage, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

II. Die Satzungsänderung tritt zum 1. 6. 2013 in Kraft.

Spiekeroog, den 23. 5. 2013

Gemeinde Spiekeroog
(L. S.) Fiegenheim
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 252 u. 279) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	28.268.700 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	28.148.400 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	25.300 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	27.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.900.600 EUR

2.2 der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit 25.779.400 EUR
2.3 der Einzahlungen
für Investitionstätigkeit 787.800 EUR
2.4 der Auszahlungen
für Investitionstätigkeit 4.169.900 EUR
2.5 der Einzahlungen
aus Finanzierungstätigkeit 2.920.600 EUR
2.6 der Auszahlungen
aus Finanzierungstätigkeit 1.159.700 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 29.609.000 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 31.109.000 EUR.

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes** der Stadt Wittmund für das **Wirtschaftsjahr 2013** wird

3. im **Erfolgsplan** mit
dem jeweiligen Gesamtbetrag
3.1 der Erträge in Höhe von 1.730.500 EUR
3.2 der Aufwendungen in Höhe von 1.730.500 EUR
4. im **Vermögensplan** mit
dem jeweiligen Gesamtbetrag
4.1 der Einnahmen in Höhe von 45.700 EUR
4.2 der Ausgaben in Höhe von 37.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.920.600 Euro** festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden **Kredite** für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden **Verpflichtungsermächtigungen nicht** veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im **Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 Euro** festgesetzt.

Für den **Eigenbetrieb** werden **Liquiditätskredite** im Wirtschaftsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von **100.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 330 v. H.
1.2 für die Grundstücke **(Grundsteuer B)** 330 v. H.
2. **Gewerbesteuer** 330 v. H.

Wittmund, den 19. Dezember 2012

Stadt Wittmund
(L. S.) Claußen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 29. 4. 2013 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 10. 6. 2013 bis zum 18. 6. 2013 im Rathaus, Zimmer 308 (Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 8. Mai 2013

Claußen
Bürgermeister

8. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindergärten

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2012 (Nds. GVBl. S. 417), und der Satzung der Stadt Wittmund über die Unterhaltung und den Betrieb von Kindertagesstätten vom 25. März 2009 hat der Rat in seiner Sitzung am 7. Mai 2013 folgende 8. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindergärten vom 15. Juni 2013, zuletzt geändert durch Beschluss vom 23. März 2009, beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Kindergärten“ durch das Wort „Kindertagesstätten“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „einem Kindergarten“ durch die Wörter „einer Kindertagesstätte“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührensätze für den Besuch eines Kindergartens werden nach Maßgabe der Anlage 1 gestaffelt. Die Gebührensätze für den Besuch einer Kinderkrippe werden nach Maßgabe der Anlage 2 gestaffelt."

4. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für das zweite und jede weitere Kind, das zeitgleich eine Einrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe) besucht, wird die Gebühr ab dem zweiten Geschwisterkind um je 50 % gemindert.“

5. § 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Beträgt die regelmäßige Betreuungszeit des Kindes in einer Vor-, Nachmittags- oder Ganztagsgruppe mehr oder weniger als die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit, ist die Kindertagesstättengebühr entsprechend der Betreuungszeit zu erhöhen oder zu ermäßigen.

6. In § 2 Abs. 10 Satz 5 wird das Wort „Kindergartenjahr“ durch das Wort „Kindertagesstättenjahr“ ersetzt.

7. In § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden die Wörter „den Kindergarten“ durch die Wörter „die Kindertagesstätte“ und die Wörter „des Kindergartens“ durch die Wörter „der Kindertagesstätte“ ersetzt.

8. In der Überschrift der Anlage 1 werden nach „§ 2 Abs. 1“ die Wörter „Satz 1“ eingefügt und das Wort „Kindergarten“ durch „Kindertagesstätten“ ersetzt. Weiterhin wird vor der Tabelle das Wort „Kindergarten“ eingefügt.

9. Nach der Anlage 1 wird folgende Anlage 2 neu eingefügt:

Anlage 2

Tabelle gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der Gebührenordnung der Stadt Wittmund vom 15. Juni 1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 7. Mai 2013, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten

Kinderkrippe:

Monats-einkommen (EUR)	Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder						Gebühren je Kind und Betreuungsstunde
	zwei	drei	vier	fünf	sechs	sieben	
bis	1.450	1.700	1.950	2.200	2.450	2.700	1,95 EUR
bis	1.700	1.950	2.200	2.450	2.700	2.950	2,10 EUR
bis	1.950	2.200	2.450	2.700	2.950	3.200	2,25 EUR
über	1.950	2.200	2.450	2.700	2.950	3.200	2,40 EUR

Bei Haushalten mit 8 oder mehr Familienmitgliedern erhöht sich die Einkommensgrenze in den einzelnen Stufen um 250,00 EUR je unterhaltsberechtigte Person.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 8. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindergärten tritt am 1. 8. 2013 in Kraft.

Wittmund, den 14. 5. 2013

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

(L. S.)

Stadt Wittmund
Fachbereich Bauen und Planung

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund

73. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

sowie

Bebauungsplan 6.1/B 99 „Zwischen Carolinensieler Straße, Eisenbahntrasse und Umgehungsstraße“

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

73. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 29. 1. 2013 beschlossene 73. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 30. 4. 2013 (Az.: 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan 6.1/B 99 „Zwischen Carolinensieler Straße, Eisenbahntrasse und Umgehungsstraße“

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 29. 1. 2013 den Bebauungsplan 6.1/B 99 „Zwischen Carolinensieler Straße, Eisenbahntrasse und Umgehungsstraße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.1/B 99 „Zwischen Carolinensieler Straße, Eisenbahntrasse und Umgehungsstraße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan 6.1/B 99 "Zwischen Carolinensieler Straße, Eisenbahntrasse und Umgehungsstraße" werden mit den Begründungen, den Umweltberichten und den zusammenfassenden Erklärungen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 73. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.1/B 99 sind identisch und aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Wittmund, den 31. Mai 2013

Claußen
Bürgermeister

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 4 „Nenndorfer Straße“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Eversmeer hat in seiner Sitzung am 19. 4. 2013 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Eversmeer, Schulstraße 3, 26556 Eversmeer, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 4 „Nenndorfer Straße“, 1. Änderung, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Eversmeer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eversmeer, den 3. 5. 2013

Gemeinde Eversmeer
Der Bürgermeister
Kunze

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, den 30. 4. 2013

Öffentliche Bekanntmachungen in der Flurbereinigung Neuharlingersiel, Landkreis Wittmund Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

Gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I Seite 546) – zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I, S. 2794) (FlurbG) werden die am 26. 9. 2005 festgestellten Wertermittlungsergebnisse geändert. Die Änderungen werden hiermit festgestellt.

Die Ergebnisse haben am 30. 4. 2013 für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Diese Feststellung betrifft die Bewertung der mit der I. Anordnung vom 18. 3. 2009 und der II. Anordnung vom 20. 9. 2012 nachträglich gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flächen.

Und zwar:

Gemeindebezirk Neuharlingersiel

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ostbense	3	36/1, 37/1, 37/4, 37/5, 37/7, 37/8, 76/1, 76/2, 120/37, 121/37
Ostbense	4	42/5, 42/6
Seriem	2	4/5, 4/8, 4/17, 7/8, 44/2, 44/3, 44/5, 44/9

Gemeindebezirk Werdum

Werdum	18	115/1

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – LGLN –, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, – LGLN –, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

(L. S.) **Bohlen**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 20. Febr. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   1.1 der ordentlichen Erträge auf 382.000 EUR
   1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 382.000 EUR
   1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
   1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
   2.1 der Einzahlungen
   aus laufender Verwaltungstätigkeit 382.000 EUR
   2.2 der Auszahlungen
   aus laufender Verwaltungstätigkeit 244.500 EUR
   2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 693.500 EUR
   2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.610.500 EUR
   2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 425.000 EUR
   2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 38.000 EUR
   festgesetzt.
   Nachrichtlich Gesamtbetrag
   – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.075.500 EUR
   – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.893.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-Förderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 425.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Wittmund, den 20. Febr. 2013

Verbandsvorsitzender Claußen — **Verbandsgeschäftsführer** Schildt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 16. 5. 2013 unter dem Aktenzeichen 20/081-1175 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 16 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 3. Juni 2013 bis zum 11. Juni 2013 in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittmund, den 17. 5. 2013

Schildt
Verbandsgeschäftsführer

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund Wilhelmshaven"

Die Bekanntmachtung des Termins der 41. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 5 am 31. 5. 2013 veröffentlicht.

Jever, den 22. 5.2013

Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven

Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Horsten

Gemäß §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. 11. 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Horsten für den Friedhof in Horsten eine neue Friedhofsordnung sowie eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung beider Ordnungen ist erfolgt. Die Ordnungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch zum 1. 6. 2013.

Die vollständigen Textausfertigungen liegen im Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich, Julianenburger Str. 2, 26603 Aurich (Tel.: 0 49 41/92 93-0) und beim stv. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Frank Knoll, Dohlenstr. 8, 26446 Friedeburg-Horsten (Tel.: 0 44 53/97 86 67) sowie auf der Internetseite www.kirchenamt-aurich.de (Bekanntmachungen) zur Einsicht aus. Gegen Einsendung eines mit 1,45 Euro frankierten DIN-A 5 Rückumschlages können Kopien angefordert werden.

Aurich, im Mai 2013

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich